

Acrylamid

Verordnungsentwurf mit spezifischen Höchstgehalten

Tobias Lizius und Uta Verbeek

Erstmals sollen gesetzliche Höchstgehalte für Acrylamid in bestimmten Lebensmittelkategorien in die europäische Kontaminanten-Verordnung Nr. 1881/2006 implementiert werden. Ein entsprechender Verordnungsentwurf (SANTE/10478/2020) wurde dem Ständigen Ausschuss (Sektion: Novel Food and Toxicological Safety) am 23.06.2020 zur Abstimmung vorgelegt.

EFSA-Bewertung

Bereits im Jahr 2015 veröffentlichte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) eine Stellungnahme zur Bewertung von Acrylamid in Lebensmitteln. Hinsichtlich der akuten Neurotoxizität von Acrylamid äußerte die EFSA keine gesundheitlichen Bedenken. Jedoch wurden im Hinblick auf das neoplastische Potenzial von Acrylamid gesundheitliche Risiken für alle Bevölkerungsgruppen identifiziert, sowohl für Normal- als auch für Vielverzehrer (EFSA J 2015;13(6):4104).

Bisheriger gesetzlicher Rahmen

Gemäß dem ALARA-Prinzip (As Low As Reasonably Achievable) sind die Gehalte von Acrylamid in Lebensmitteln auf die niedrigsten nach vernünftigen

Ermessen erreichbaren Gehalte zu reduzieren – dies, indem alle an der Wertschöpfungskette Beteiligten geeignete Minimierungsmaßnahmen implementieren. Vor diesem Hintergrund und auf Basis der Ergebnisse der von der EFSA 2015 durchgeführten Risikobewertung wurden im November 2017 im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/2158 Minimierungsmaßnahmen und Richtwerte für die Senkung der Gehalte von Acrylamid in Lebensmitteln etabliert. So sind beispielsweise für die Herstellung von Pommes frites geeignete Kartoffelsorten mit niedrigen Gehalten an reduzierenden Zuckern oder Asparagin zu verwenden, da diese Substanzen die Bildung von Acrylamid während des Herstellungsprozesses begünstigen. Die mit VO 2017/2158 etablierten Richtwerte sind nicht als gesetzliche Höchstgehalte zu interpretieren. Sie dienen lediglich als Indikator, um bei Über-

schreitung die implementierten Minimierungsmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls auszuweiten.

Verordnungsentwurf

Nach langen Diskussionen im Ständigen Ausschuss (Sektion: Novel Food and Toxicological Safety) und der entsprechenden Arbeitsgruppe (Working Group on Industrial Contaminants) präsentierte die EU-Kommission dem Ständigen Ausschuss am 23. Juni 2020 einen Verordnungsentwurf (SANTE/10478/2020) zur erstmaligen Etablierung gesetzlicher Höchstgehalte für Acrylamid in bestimmten Lebensmittelkategorien.

Gemäß diesem Verordnungsentwurf sollen die in Tab. 1 genannten gesetzlichen Höchstgehalte für bestimmte Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder etabliert werden.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die spezifischen gesetzlichen Höchstgehalte ab dem 01. Januar 2021 gelten. Allerdings sollen Erzeugnisse, die vor dem 01. Januar 2021 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, noch bis zum 01. Juli 2021 weiter vermarktet werden dürfen. ■

Tab. 1 Vorgeschlagene gesetzliche Höchstgehalte für Acrylamid

Lebensmittelkategorie	Höchstgehalt
Kekse und Zwieback für Säuglinge und Kleinkinder	150 µg/kg
Säuglingsnahrung, Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder, ausgenommen Kekse und Zwieback	50 µg/kg

Kontakt

Dr. Uta Verbeek
Geschäftsführerin
meyer.science GmbH
Sophienstraße 5
80333 München
info@meyerscience.com
www.meyerscience.com